

Der Präsident

Finanzgericht Berlin, Schönstedtstr. 5, 13357 Berlin (Wedding)

Herrn  
West Prokur  
Schönstedtstr. 57  
10629 Berlin

Geschäftszeichen

5003 E 1

Telefon (030)

90 156 388

Telefax (030)

90 156 316

Datum

9. Juli 2001

Bei Antwort bitte angeben

## Errichtung eines gemeinsamen Finanzgerichts der Länder Berlin und Brandenburg




### Informationsschreiben für alle unmittelbar und mittelbar Beteiligten und Betroffenen sowie Interessierte

Sehr geehrter Herr Prokur,

wie Sie sicher bereits der Presse entnommen haben, finden seit einiger Zeit Gespräche zwischen Berlin und Brandenburg über die Bildung gemeinsamer Obergerichte statt. Diese beziehen sich auf ein gemeinsames Oberverwaltungsgericht (geplant in Berlin) und ein gemeinsames Landessozialgericht (geplant in Potsdam). Auch ein gemeinsames Finanzgericht ist im Gespräch, das nach derzeit wohl vorherrschenden politischen Zielsetzungen in Cottbus unter gänzlicher oder weitgehender Aufgabe des Standortes Berlin errichtet werden soll. Da Sie selbst, die von Ihnen Vertretenen bzw. Ihre Mitglieder oder Mitarbeiter/innen davon unmittelbar und nachhaltig betroffen sein werden, halte ich es für meine Pflicht, Sie mit diesem Schreiben über die verfolgten Pläne und die insoweit bestehenden Bedenken und Einwände zu unterrichten. Diese habe ich auch Herrn Senator Wieland und Herrn Staatssekretär Flügge wiederholt und nachdrücklich vorgetragen.

Verkehrsverbindungen:

 Nauener Platz/Pankstraße,

 Humboldthain,  127, 227, Eingang für 

Zahlungen bitte bargeldlos  
an die Landeshauptkasse

Klosterstraße 59  
10179 Berlin

Geldinstitut

Postbank Berlin

Kto. 58-100

(BLZ 100 100 10)

...

I.

Der Absicht der Bildung gemeinsamer Obergerichte für beide Bundesländer ist grundsätzlich zuzustimmen, da auch dadurch die Bevölkerung zusammenwachsen kann und Einspareffekte für die Landeskassen denkbar sind. Man muss auch Verständnis für die Erwägungen Brandenburgs haben, das raumordnungspolitische Gesichtspunkte bei der Standortwahl für die gemeinsamen Obergerichte berücksichtigt wissen will. Dies ist ein durchaus legitimes Interesse, zumal insoweit noch alte Befindlichkeiten der Brandenburger Bevölkerung fortwirken. Gleichwohl muss sich die Planung aber daran orientieren, dass dadurch die Rechtsschutzgewährung nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird und den Recht suchenden Bürgerinnen und Bürgern, ihren Vertretern und den Vertretern der beklagten Behörden keine unzumutbaren Nachteile entstehen. Auch die berechtigten Belange der Kolleginnen und Kollegen des Finanzgerichts Berlin mit Einschluss der ehrenamtlichen Richter/innen müssen gewahrt werden. Unverzichtbare Voraussetzung ist es daher, dass das gemeinsame Gericht, konkreter **das Finanzgericht, an zentraler Stelle** errichtet wird, beispielsweise in Potsdam. Dies ist indessen bisher nicht beabsichtigt.

Auf Drängen der Politiker in Brandenburg soll das gemeinsame Finanzgericht aus "raumordnungspolitischen Gesichtspunkten" in Cottbus errichtet werden, wo das Finanzgericht Brandenburg derzeit seinen Sitz hat (mit 6 Senaten). Das Finanzgericht Berlin (10 Senate) soll aufgegeben und der Geschäftsbetrieb nach Cottbus verlagert werden, eventuell mit der Einschränkung, dass ein oder zwei Senate als sog. Außensenate in Berlin bleiben. Der Rechtsausschuss des Abgeordnetenhauses hat vor einigen Tagen eine entsprechende Empfehlung ausgesprochen; das Parlament wird darüber in seiner letzten (!) Sitzung beraten. Sollte dieses Vorhaben verwirklicht werden, würde dies zu einer erheblichen, nicht hinnehmbaren Beschränkung und Erschwerung des Rechtsschutzes führen, hohe Kosten und umfangreichen zusätzlichen Zeitaufwand verursachen und für die Kolleginnen und Kollegen des Finanzgerichts mit Einschluss der ehrenamtlichen Richter erhebliche, nicht zumutbare Erschwernisse mit sich bringen. Folgende Zahlen und Fakten mögen dies belegen:

## II.

1. Beim Finanzgericht Berlin gehen jährlich etwa **5 000 Klagen und Anträge** auf vorläufigen Rechtsschutz ein. Viele Kläger/innen vertreten sich dabei selbst, wobei in manchen Bereichen (z. B. Kindergeldsachen) dieser Anteil über 50 v. H. beträgt. Es finden jährlich etwa 300 mündliche Verhandlungen statt, in denen jeweils im Durchschnitt 7-8 Streitsachen verhandelt werden. Das bedeutet, dass jährlich ca. **2 250 Verfahren Gegenstand der mündlichen Verhandlung** sind. In diesen erscheinen mit ganz geringen Ausnahmen stets beide Beteiligten, sehr oft die Kläger/innen neben ihren Prozessvertretern und nicht selten ein weiterer Vertreter des Finanzamts (Sachbearbeiter, Betriebsprüfer) oder ein Vertreter von Beigeladenen. Mithin nehmen jährlich **5 000 bis 6 000 Personen an Verhandlungen teil**, ferner die geladenen Zeugen. Diese mündlichen Verhandlungen stellen das Kernstück der gerichtlichen Tätigkeit dar, da das Finanzgericht auch **Eingangsgesicht** ist, außerdem das **Amtsermittlungsprinzip** gilt, was die Spruchkörper oft veranlasst, das persönliche Erscheinen eines Beteiligten anzuordnen und/oder eine Beweisaufnahme durchzuführen. In der mündlichen Verhandlung, die nach der Finanzgerichtsordnung und nach **Art. 6 der Menschenrechtskonvention** der wichtigste Teil jedes Verfahrens ist, findet stets eine sehr intensive Erörterung aller Sach- und Rechtsfragen statt. Dies führt in sehr vielen Fällen dazu, dass die Verfahren **einvernehmlich** (Einigung, Rücknahme, Klaglosstellung) enden. Nicht selten nehmen die Kläger/innen nach eingehender Erörterung die Klage mit dem Bemerken zurück, jetzt hätten sie die Problematik erstmals verstanden und seien trotz fehlenden sachlichen Erfolges zufrieden. Insofern hat die Verhandlung eine wichtige **Befriedungsfunktion**. Mit Rücksicht hierauf werden nur relativ wenige Verfahren (unter 20 v. H.) durch ein Urteil beendet. Wie effektiv diese Verfahrensweise ist, kommt auch darin zum Ausdruck, dass die **Erledigungszahlen** des Berliner Finanzgerichts je Richter/in zu den **höchsten** aller 19 Finanzgerichte zählen.

Würde das Finanzgericht Berlin ganz oder zum überwiegenden Teil nach Cottbus oder in eine ähnlich weit entlegene Region verlegt, würde sich diese Situation gänzlich verändern. Da die Bahnfahrt von Berlin zum Bahnhof Cottbus und die Verbindung von dort zum Finanzgericht einen **zusätzlichen Zeitaufwand von ca. 4 1/2-5 Stunden** für Hin- und Rückfahrt erfordert, werden mit Sicherheit viele Kläger/innen auf

eine Terminswahrnehmung verzichten bzw. hiervon Abstand nehmen müssen. Wer nämlich berufstätig ist, müsste sich, wenn er den Termin wahrnehmen will, einen Urlaubstag nehmen, mit entsprechenden finanziellen Einbußen. Hinzu kämen Fahrtkosten von über 70,00 DM. Kläger/innen, die durch Rechtsanwälte oder Steuerberater nicht vertreten sind, würden damit faktisch an der Wahrnehmung ihrer Rechte gehindert oder wären insoweit erheblichen Erschwerungen ausgesetzt. Zudem ist zu befürchten, dass auch **Prozessvertreter in der überwiegenden Zahl der Fälle die Termine nicht wahrnehmen werden**. Wie mir der Inhaber einer großen Steuerberaterkanzlei mitteilte, nehme er Streitsachen, für die das Finanzgericht in Cottbus zuständig sei, nur bei einem Streitwert von über 10 000 DM an. Denn bei Verhandlungen dort "sei der ganze Tag weg", was sich bei kleineren Streitwerten nicht rechne. Dies ist nicht nur glaubhaft, sondern aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen zwingend, so dass anzunehmen ist, dass auch andere Berater ähnlich verfahren oder sich entsprechend verhalten werden. Da Streitwerte von über 10 000 DM in weniger als 20 v. H. der Streitfälle maßgebend sind, würde dies bedeuten, dass sehr viele Kläger/innen für ein Verfahren in Cottbus keinen Rechtsanwalt oder Steuerberater in Berlin finden und bei einem eventuellen Vertreter aus dem Raum Cottbus zusätzlichen hohen Zeit- und Kostenaufwand für ein Beratungsgespräch dort haben. Demgemäß werden viele Bürger auf einen Prozess verzichten oder sich mit dem geringeren Rechtsschutz gebenden schriftlichen Verfahren begnügen müssen. Hieraus folgt, dass die Verlagerung des Standortes des Finanzgerichts Berlin nach Cottbus nicht nur für die **Berater und Behördenvertreter wesentliche Erschwernisse und zusätzlichen erheblichen Zeit- und Kostenaufwand** mit sich bringen wird, vielmehr für die Bürger und Bürgerinnen die Wahrnehmung ihrer Rechte in Steuer- und Kindergeldsachen teilweise verhindern, zumindest aber wesentlich behindern wird. Diese Rechtsschutzbeeinträchtigungen, für die es keine sachlich zwingenden Gründe gibt, stellen einen Verstoß gegen **Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz** dar, der auch die **Garantie für effektiven Rechtsschutz** enthält. Da insbesondere die mündliche Verhandlung unzumutbar erschwert wird, ist ferner eine Verletzung des **Art. 6 Menschenrechtskonvention** anzunehmen. Es ist insgesamt **das Gegenteil von bürgerfreundlichem Verhalten**, dem sich alle Politiker nach ihrem Bekunden verpflichtet fühlen. Raumordnungspolitische Erwägungen, mögen sie noch so verständlich sein, sind in diesem Sinne keine sachlich zwingenden oder auch nur vertretbaren Gründe. Politische

Überlegungen können so erhebliche Rechtsnachteile - wie zuvor geschildert - nicht ansatzweise rechtfertigen.

2. Ergänzend ist auch auf die Belange der Belegschaft sowie der ehrenamtlichen Richter hinzuweisen. Tägliche Fahrten vom Wohnsitz Berlin zum Dienort Cottbus scheiden aus, da eine tägliche Gesamtfahrtzeit von etwa 6 Stunden unzumutbar ist. Folglich müssen die Kolleginnen und Kollegen in Cottbus einen Zweitwohnsitz nehmen, so dass sie unter **der Woche von ihren Familien getrennt werden**. Ein Umzug nach Cottbus scheidet überwiegend aus, da im Allgemeinen auch der Partner berufstätig ist und kaum zu erwarten ist, dass dieser in der Region Cottbus ebenfalls eine adäquate Arbeitsstelle findet. Auch den ehrenamtlichen Richtern ist ein zusätzlicher Zeitaufwand von täglich 4 1/2-5 Stunden kaum zumutbar, so dass zu befürchten ist, dass sehr viele ehrenamtliche Richter, die teilweise schon seit Jahrzehnten ihr Ehrenamt mit hoher Effizienz ausüben und die stets wertvolle Beiträge zur Rechtsprechung leisten, nach Ablauf der Wahlperiode **zu einer Wiederwahl nicht zur Verfügung stehen**. Ob man dann überhaupt noch eine ausreichende Zahl ehrenamtlicher Richter finden wird, kann bezweifelt werden, jedenfalls werden gerade die sehr erfahrenen Kollegen und Kolleginnen kaum noch unter ihnen sein. Dies wäre ein gravierender Nachteil, da ihre Mitwirkung die Arbeit der Berufsrichter stets wesentlich befruchtet und ergänzt hat.

3. Hinzu kommt folgender Aspekt, auf den ein Staatssekretär, der der SPD angehört, nach mir vorliegenden Berichten bei einer dienstlichen Besprechung mit Recht hingewiesen hat: Für den **Industriestandort der Hauptstadt Berlin**, Zentrum auch des Gewerbes, der Dienstleistungsbetriebe und zahlreicher Wirtschaftsverbände und der Verbände der Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, in dem 4,5 Millionen Bürger leben und weitgehend erwerbstätig sind, ist ein Finanzgericht unverzichtbar. Steuerrechtliche Fragen und Gestaltungen haben bei nahezu allen Finanz- und Investitionsplanungen, Firmengestaltungen und wirtschaftlichen Entscheidungen eine ganz wesentliche Bedeutung. Die Rechtsstreitigkeiten hierüber in eine ferne Region zu verlagern, widerspricht jedem wirtschaftlichen Verständnis und verursacht ohne sachlichen Grund vermeidbare erhebliche Kosten. Sie läuft der Zielsetzung, den Wirtschaftsstandort Berlin zu fördern, diametral entgegen.

4. Auch **Kostengesichtspunkte** sind erkennbar bisher nicht bedacht worden. Bei einer Verlagerung des Finanzgerichts Berlin nach Cottbus entstehen für Trennungs- und Tagegelder, zusätzliche Unterkunftskosten, Fahrgelderstattungen u. a. für die Belegschaft **jährlich ca. 2 Mio DM**. Hinzu kommen Umzugskosten für das Gericht und die Bediensteten von ca. **1/2 Mio**, Zusatzkosten für die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter **von jährlich etwa 100 000 DM** sowie erhöhte Entschädigungsgelder für Zeugen, Kosten für die Errichtung eines Anbaus in Cottbus von schätzungsweise **mindestens 20 Mio. DM** und Kosten für eine Anpassung der EDV-Anlagen von 200 000 DM bis 400 000 DM. Angesichts der schlechten, teils nahezu katastrophalen Finanzsituation der Länder Berlin und Brandenburg lassen sich diese gänzlich überflüssigen Investitionen den Bürgern nicht erklären.

### III.

Wenn demgegenüber der Staatsvertrag von 1994/1995 über die Fusion beider Länder zitiert wird, der ein gemeinsames Finanzgericht in Cottbus vorgesehen habe und von dem eine "gewisse Faktizität ausgehe", so entbehrt diese Argumentation jeder Grundlage. Der Vertrag wurde von der Brandenburger Bevölkerung abgelehnt und ist damit Makulatur. Außerdem beruhte er auf wesentlichen formellen Fehlern, da keine Anhörung der Verbände und Betroffenen erfolgte und auch ich mich erst zu einem Zeitpunkt äußern konnte, als es zu spät war. Formell fehlerhafte Staatsakte entfalten aber keine "Faktizität". Wesentlicher aber ist, dass die vorstehend dargestellten verfassungsrechtlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Überlegungen, insbesondere die berechtigten Belange von ca. 4,5 Millionen Bürgerinnen und Bürgern Vorrang haben müssen, also zwingende Sachargumente eine etwaige Faktizität notwendig ausschließen.

### IV.

Ich fasse zusammen:

- Eine Fusion der beiden Finanzgerichte in Cottbus würde die Rechtsschutzgewährung wesentlich erschweren, viele Bürger müssten auf Rechtsschutz überhaupt, jedenfalls auf eine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung verzichten, eine Vertretung durch Rechtsanwälte oder Steuerberater würde in zahlreichen Fällen aus

Wirtschaftlichkeitsüberlegungen ausgeschlossen. Ein Verstoß gegen Art. 19 IV GG und Art. 6 MRK ist evident.

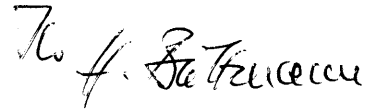
- Mit der Bedeutung des Wirtschafts- und Industriezentrums Berlin wäre es unvereinbar, kein ortsnahe Finanzgericht zur Verfügung zu stellen, stattdessen ohne sachlichen Grund den Betriebsinhabern, Behördenvertretern und ca. 4,5 Mio. Bürgern Rechtsschutz durch ein weit entferntes Gericht zuzumuten.
- Ohne sachliche Legitimation würden vermeidbare Kosten in zweistelliger Millionenhöhe und laufende weitere hohe Kosten verursacht. Die Grundsätze der sparsamen Haushaltsführung und Kostendämpfung würden geradezu auf den Kopf gestellt.
- Eine etwaige Annahme, das Finanzgericht Berlin könnte, so wie es besteht, ganz oder zum überwiegenden Teil nach Cottbus verlagert werden, wäre irrig. Vom nicht-richterlichen Personal würde im Hinblick auf die nicht zumutbaren besonderen Belastungen kaum ein Bediensteter nach Cottbus folgen. Bei den Richtern würden einige in den Ruhestand gehen, andere würden versuchen, ein anderweitiges Betätigungsfeld zu finden. Kaum einer der ehrenamtlichen Richter würde für eine Tätigkeit in Cottbus zur Verfügung stehen. Damit würde ein höchst effektiv arbeitendes Gericht, das für sein besonders gutes, vertrauensvolles Betriebsklima bekannt ist, aufgelöst, nur Reste würden im fusionierten Gericht weiterarbeiten, wobei man sich die verbleibende Motivation gut vorstellen kann.

## V.

Ich gehe davon aus, dass die verantwortlichen Politiker die dargestellten rechtlichen, wirtschaftlichen und kostenmäßigen Gesichtspunkte berücksichtigen werden. Demgemäß sollte es bei den beiden Gerichtsstandorten in der bisherigen Form bleiben, worin ich mich einig weiß mit dem Präsidenten des Finanzgerichts Cottbus, Herrn Hartig. Auch andere Bundesländer haben mehrere Finanzgerichte und haben damit gute Erfahrungen gemacht. Maßnahmen, die man gegen den Willen aller Beteiligten durchsetzt, führen zu Ineffektivität, zu allseitiger Verärgerung und beschädigen den Rechtsstaat. Einzige diskutabile Alternative ist ein gemeinsames Finanzgericht in Berlin-Nähe, eventuell mit 3-4 Außensenaten in Cottbus.

Für eventuelle ergänzende Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Ergänzend füge ich ein Schreiben des Richterrats und Personalrats des Finanzgerichts an den Regierenden Bürgermeister vom 9. Juli 2001 mit der Bitte um Kenntnisnahme bei.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Bültmann'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'B'.

Dr. Bültmann